



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Juni 2017

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Belarus** (Republik Weißrussland; auch: Republik Belarus)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt
  - a) durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt des Wohnortes)  
oder
  - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung **vor** dem 01.09.1999  
Scheidungsurkunde im Original  
(auch als Nachweis der Rechtskraft bei gerichtlichen Scheidungen)
- 3) **Gerichtliche** Ehescheidung vom 01.09.1999 bis 31.12.2012:
  - Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
- 4) Ehescheidung **ab** dem 01.01.2013
  - a) **standesamtliche Scheidung** der Ehe: Scheidungsurkunde und Nachweis der Registrierung der Scheidung im Standesamtsregister
  - b) **gerichtliche Scheidung** der Ehe: vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Nachweis der Registrierung der Scheidung im Standesamtsregister  
**(keine Scheidungsurkunde)**

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Weißrussland besteht aus 2 Seiten.

- 5) Ausgefülltes Formular „Anerkennung einer Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion“ (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 16.1)
- 6) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den weißrussischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Weißrussland sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Weißrussland besteht aus 2 Seiten.